

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben,

feststellend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bestehen, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus beruhen;

darauf aufbauend, daß die fruchtbaren Ergebnisse dieser Beziehungen dem Wohle beider Völker und Staaten dienen und zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft beitragen;

in der Überzeugung, daß eine umfassende Weiterentwicklung dieser Beziehungen zutiefst den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entspricht und den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Leben zielstrebig fördert;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch die aufopferungsvolle Arbeit jedes Volkes erreicht wurden, internationalistische Pflicht beider Seiten ist;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

in der festen Entschlossenheit, durch die Fortführung und Vertiefung des Entspannungsprozesses die weitere Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit in allen Regionen der Welt und zum Nutzen aller Völker zu fördern;

konsequent für die Geschlossenheit aller für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfenden Kräfte eintretend und entschlossen, weiterhin antiimperialistische Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

in der festen Absicht, zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, geleitet von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, auch künftig die enge, unverbrüchliche Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba festigen und die Beziehungen umfassender Zusammenarbeit

auf allen Gebieten des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der völligen Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig vertiefen und entwickeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration zur immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker die gegenseitig vorteilhafte bi- und multilaterale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe realisiert wird, festigen und erweitern.

Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung ihrer Volkswirtschaftspläne fortführen sowie die Spezialisierung und Kooperation in der Produktion, in Wissenschaft und Technik weiter entwickeln und vertiefen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihre ideologische und politische Zusammenarbeit stärken und die Formen dieses Zusammenwirkens vervollkommen.

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Kunst und Literatur, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Sports und des Tourismus sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Kontakte zwischen den Werktätigen zum besseren Kennenlernen und zur Vermittlung ihrer Erfahrungen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in beiden Ländern in jeder Weise fördern.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden unablässig auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten wirken.

Sie werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz der Errungenschaften des Sozialismus ergreifen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch künftig bei der Gestaltung ihrer Beziehungen zu Staaten